

Die förmliche Bestellung  
des Verkäufers erfolgt an  
Ihren Verteidiger



## Amtsgericht Tiergarten

(283/268) 4 Op Js 1431/00 Ls (168/00)

### Im Namen des Volkes !

In der Strafsache gegen

Herrn Michael Karl Paul **Gros**se,  
geboren am 14. November 1959 in Berlin,  
wohnhaft Friedastr. 7 e in 10317 Berlin,  
geschieden, Deutscher, Rentner

wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln

hat das Amtsgericht - Schöffengericht - Tiergarten in Berlin in der öffentlichen Sitzung vom  
27. November 2003, an der teilgenommen haben:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Richter am Amtsgericht Zimmermann      | als Vorsitzender                       |
| 2. Frau Kornelia Grande, Sachbearbeiterin | und                                    |
| 3. Herr Volkmar Haase, Baumaschinist      | als Schöffen                           |
| 4. Staatsanwalt Burk                      | als Beamter der Staatsanwaltschaft     |
| 5. Rechtsanwalt Robert Wenzel             | und                                    |
| 6. Rechtsanwalt Sven Lindemann            | als Verteidiger                        |
| 7. Justizobersekretär Honsel              | als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle |

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.

Er wird verwahrt. Die Verhängung einer

**Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 45,- €**

bleibt vorbehalten.

Die sichergestellten Anbauutensilien (Ziff. IV 2 der Anklage) werden eingezogen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen

§§ 1 Abs. 1 i.V.m. Anl. I, 3 Abs. 1, 29 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BtMG, 47 Abs. 2, 59, 74 StGB.

Gründe:

I.

Mit der zum Amtsgericht Tiergarten – Strafrichter - erhobenen Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin vom 31. August 2000 wurde dem Angeklagten zunächst ein Vergehen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmitteln vorgeworfen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG). Ihm wurde zur Last gelegt, bis zum 17. Mai 2000 in seiner Wohnung in Blumenkübeln und Pflanzenschalen insgesamt 59 Cannabispflanzen unterschiedlicher Größe aufgezogen zu haben, welche teilweise bis zu 73 cm herangewachsen waren und die insgesamt 21,658 Gramm THC enthielten.

Mit Eröffnungsbeschluss vom 12. Dezember 2000 wurde die Anklage vor dem Amtsgericht Tiergarten - Schöffengericht – zur Hauptverhandlung zugelassen. Im Eröffnungsbeschluss wurde der rechtliche Hinweis erteilt, dass eine Verurteilung wegen unerlaubten Anbaus von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Betracht komme (§§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, 52 StGB).

Das AG Tiergarten – Schöffengericht – hat den Angeklagten entsprechend dieser rechtlichen Würdigung am 30. April 2002 unter Annahme eines minder schweren Falles (§ 29 a Abs. 2

BtMG) zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Auf die Revision des Angeklagten hat das Kammergericht mit Beschluss vom 18. November 2002 ([4] 1 Ss 273/02 [122/02]) das Urteil in vollem Umfang aufgehoben und die Sache an eine andere Abteilung des Schöffengerichtes zurückverwiesen.

## II.

In der neuen Hauptverhandlung wurden folgende Feststellungen getroffen:

Der 44-jährige und bislang nicht vorbestrafte Angeklagte ist geschiedener deutscher Staatsbürger. Er hat nach dem Erwerb des Realschulabschlusses eine Lehre als Elektroanlageninstallateur abgeschlossen. Der Angeklagte ist arbeitsunfähig erkrankt und bezieht zur Zeit eine monatliche Rente in Höhe von 1700,- €. Seine monatliche Mietbelastung beträgt 200,- €. Der Angeklagte ist Vater zweier Kinder im Alter von 22 und von acht Jahren. Für das jüngere Kind leistet er monatlich 350,- € Unterhalt.

Der Angeklagte leidet seit ca. 20 Jahren an Morbus Crohn. Diese Krankheit äußert sich im wesentlichen in drei Symptomen. Neben krampfartigen Schmerzen im Bauchbereich und mit Appetitlosigkeit einhergehendem Gewichtsverlust liegt eine Störung des Immunsystems im Magen-Darm-Trakt vor, welche dort Entzündungen verursacht. Deswegen kam es beim Angeklagten gelegentlich zur Bildung schmerzhafter Fisteln im Analbereich.

Eine Behandlung seiner Krankheit mit gängigen Cortisonpräparaten blieb wirkungslos. Der Angeklagte kam etwa im Jahre 1995 über einen Bekannten in Kontakt zu Cannabis und konsumierte dies zunächst gelegentlich zum Zwecke der Therapie seiner Krankheit. Seither stellt er eine fühlbare Verbesserung seiner Krankheitssymptome fest. Nachdem er anfänglich sein Cannabis im Straßenhandel erworben hatte, begann er ca. im Jahr 1996 mit dem Anbau von Cannabispflanzen in seiner Wohnung. Der Grund hierfür war einerseits, dass er sich nicht mehr in das Milieu des Drogenhandels begeben wollte, andererseits kam es dem Angeklagten darauf an, durch den Eigenanbau und die eigene Kontrolle seiner Pflanzen eine stetig gleichbleibende Qualität zu sichern. Die Pflanzen dienten ausschließlich dem Eigenbedarf des Angeklagten zu therapeutischen Gründen. Der Angeklagte konsumierte bis zum Tag der Sicherstellung der Pflanzen am 17. Mai 2000 täglich im Schnitt ca. 200 mg des von ihm gezogenen Pflanzenmaterials. Daneben nahm er seit dem Jahre 1999 gelegentlich Sitzbäder in einem Sud aus Cannabisblättern zur Behandlung der Fisteln im Analbereich. Auch diese Sitzbäder bewirkten eine spürbare Besserung des Krankheitsbildes.

Der Angeklagte versuchte im Jahre 1999 auch über einen Zeitraum von etwa fünf Tagen, seine Krankheit mit dem THC-haltigen Medikament Marinol zu behandeln. Die Kosten für dieses Medikament (ca. 6,- € für 5 mg, dies entspricht einem Monatsbedarf von ca. 300,- € bis 500,- €) werden von den Krankenkassen nicht erstattet. Auch die Einnahme dieses Medikamentes bewirkte keine Besserung, sodass der Angeklagte wieder auf die von ihm gezogenen Pflanzen zurückgriff.

Am 17. Mai 2000 hatte der Angeklagte in seiner Wohnung in der Friedastr. 7 a in Berlin 59 von ihm selbst aufgezogene Cannabispflanzen in seinem Besitz. Das Gewicht des getrockneten Blattmaterials betrug insgesamt 267,135 Gramm, dessen Wirkstoffgehalt mindestens 19,49 Gramm THC.

Dem Angeklagten war bewusst, dass der von ihm getätigte Anbau von Cannabispflanzen gesetzlich verboten ist. Eventuelle rechtlichen Konsequenzen waren ihm aber wegen seiner Krankheit gleichgültig

### III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den insoweit glaubwürdigen Angaben des Angeklagten und auf dem Inhalt des ihm betreffenden und im Termin verlesenen Bundeszentralregisterauszugs vom 09. Oktober 2003.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf dem glaubwürdigen Geständnis des Angeklagten, den in Augenschein genommenen Lichtbildern von den in der Wohnung sichergestellten Cannabispflanzen (Bl. 12 ff. d. A.), auf dem Inhalt des im Termin verlesenen Gutachtens des LKA PTU 41 vom 21. August 2000, dem sich das Gericht nach eigener Prüfung angeschlossen hat, den Aussagen der unvereidigt gebliebenen Zeugen Dr. Bettina Nahrstedt, Dr. Jan Strobl und Dr. Michael Zörner und den im Hauptverhandlungstermin mündlich erstatteten Gutachten der beiden Sachverständigen Prof. Dr. Hans Rommelspacher und Dr. Franjo Grotenhermen.

Der Angeklagte hat den unter II. festgestellten Sachverhalt in vollem Umfang bestätigt. Das Gericht hat keine Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit seiner Angaben, die der Angeklagte ruhig, sachlich und in sich widerspruchsfrei tätigte.

Nach den in Augenschein genommenen Lichtbildern und dem verlesenen Gutachten des LKA PTU 41 vom 21. August 2000 steht weiter, dass es sich bei den vom Angeklagten in seiner Wohnung angebauten Pflanzen um Cannabispflanzen handelt und dass das Gewicht des Blattmaterials insgesamt 267,135 Gramm mit einem Wirkstoffgehalt von mindestens 19,49 Gramm THC betrug, eine hinsichtlich des THC eventuell möglich Messungengenauigkeit von +/- 10% wurde hierbei zugunsten des Angeklagten berücksichtigt.

Der Zeuge Dr. Strobl hat bekundet, dass er den Angeklagten zunächst bis 1991 als Arzt behandelt hat. Das Krankheitsbild des Angeklagten hatte sich nach Aussage des Zeugen deutlich verbessert, als er ihm im Jahre 2000 auf dessen Bitte untersuchte. Die Behandlung mit gängigen Medikamenten bis zum Jahre 1991 habe hingegen keine Wirkung gezeigt.

Der Zeuge Dr. Zörner hat bekundet, hinsichtlich der Fisteln im Analbereich sei jedenfalls keine Verschlechterung, eher eine Verbesserung des Zustandes des Angeklagten eingetreten.

Die Zeugen waren, ebenso wie die Zeugin Dr. Nahrstedt, ihrem Bekundungen zufolge auch durch den Angeklagten darüber informiert worden, dass dieser Cannabis im Wege der zur Behandlung seiner Krankheit konsumiert bzw. als Sud für Sitzbäder einsetzt. Allerdings sind alle Zeugen ihren glaubwürdigen Aussagen zufolge von diesem Umstand erst in Kenntnis gesetzt worden, als der Angeklagte hiermit bereits begonnen hatte. Der Entschluss zum Einsatz von Cannabis stammt demnach vom Angeklagten selbst und wurde von keinem der Zeugen hervorgerufen. Diese haben ihren Angaben zufolge den Angeklagten nach Kenntniserlangung auch nicht in seinem Tun bestärkt, sondern die Information über dessen Therapieversuche mit Cannabis ohne Kommentar entgegen genommen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die drei Zeugen die Wahrheit gesagt haben. Sie agierten sachlich und erinnerungskritisch und ohne jede Spur von Be- oder Entlastungseifer. Es liegen keine Anhaltspunkte für wahrheitswidrige Angaben vor.

Die Sachverständigen Prof. Dr. Rommelspacher und Dr. Grotenhermen haben im Rahmen ihrer mündlichen Gutachten übereinstimmend ausgeführt, eine positive therapeutische Wirkung von Cannabis auf die beiden ersten beiden Symptome von Morbus Crohn (krampfartige Schmerzen und Appetitlosigkeit bzw. Gewichtsverlust) sei wissenschaftlich sicher belegt. Hinsichtlich des dritten Symptoms (Störung des Immunsystemes, Entzündungen) hat der Sachverständige Prof. Dr. Rommelspacher ausgeführt, eine positive Wirkung von Cannabis hierauf sei wissenschaftlich derzeit nicht belegt, könne aber auch nicht ausgeschlossen werden. Der Sachverständige Dr. Grotenhermen hat hierzu geäußert, die positive Wirkung von Cannabis sei zwar nicht belegt, seiner Auffassung aber wahrscheinlich, es würde in diesem Bereich in den letzten Jahren verstärkt geforscht.

Hinsichtlich der Wirkung der Sitzbäder hat der Sachverständige Prof. Dr. Rommelspacher bezweifelt, dass das in den Pflanzen enthaltene THC den vom Angeklagten geschilderten Erfolg ausgelöst haben könnte, da dieses schwer wasserlöslich sei. Allerdings seien in Cannabispflanzen ca. 400 teilweise noch unerforschte Wirkstoffe enthalten. Es sei nicht ausgeschlossen, dass der Erfolg durch einen anderen in den Pflanzen enthaltenen Wirkstoff hervorgerufen werde.

Der Sachverständige Dr. Grotenhermen hat geäußert, seinen Erkenntnissen nach sei es nicht ausgeschlossen, dass der Cannabiskonsum beim Angeklagten angeschlagen habe, das THC-haltige Medikament Marinol aber nicht. Von ihm im Rahmen von Studien befragte Testpersonen, welche beide Mittel versuchten, hätten teils Marinol, teils Cannabis als therapeutisch wirksam und den jeweils anderen Stoff als unwirksam beschrieben hätten.

Hinsichtlich der beiden Sachverständigen bestehen für das Gericht weder Zweifel an deren Fachkompetenz noch an dem Umstand, dass sie ihr Gutachten jeweils nach bestem Wissen und Gewissen erstatteten.

#### IV.

Der Angeklagte hat sich damit des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge strafbar gemacht, 1 Abs. 1 i.V.m. Anl. I, 3 Abs. 1, 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG. Der gleichzeitig vorliegende Anbau steht hierbei zum Besitz weder in Tateinheit noch in Tatmehrheit, sondern wird durch den Verbrechenstatbestand des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG verdrängt (Körner, BtMG, 5. Aufl. § 29 Rdn. 97 m. w. Nachw.).

Das Verhalten des Angeklagten war nicht nach den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) gerechtfertigt.

Zwar ist nach den getroffenen Feststellungen das Vorliegen einer Notstandslage i. S. d. § 34 StGB nicht auszuschließen. Die Krankheit des Angeklagten stellte für diesen eine gegenwärtige Gefahr für seine Gesundheit dar, die - soweit ersichtlich - durch gängige Medikamente nicht zu behandeln war und deren Symptome nur durch den Einsatz von Cannabis zu lindern waren. Die Gefahr wäre aber anders als durch das Handeln des

Angeklagten abzuwenden gewesen. Eine nicht anderes abwendbare Gefahrenlage gem. § 34 StGB ist nur dann gegeben, wenn kein weniger einschneidendes Abwehrmittel zur Verfügung steht, was der Täter gewissenhaft zu prüfen hat. Eine anders abwendbare Gefahr liegt demnach vor, wenn der Täter die Gefahr durch die tatbestandsmäßige Verletzung eines geringerwertigen Rechtsgutes oder durch eine geringere Verletzung desselben Rechtsgutes erfolgreich abwenden kann. Er darf also nicht über das zur Abwendung Notwendige hinausgehen (Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl. § 34 Rdn. 5). Gerade dies hat der Angeklagte im vorliegenden Fall getan. Er benötigte seinen eigenen Angaben zufolge 200 mg Cannabispflanzenmaterial pro Tag zum Zwecke des Konsumes. Damit hätte der Vorrat des Angeklagten von 267 Gramm für 1335 Tage oder drei Jahre und acht Monate ausgereicht. Eine derartige Vorratshaltung ist weder nötig noch geboten, auch wenn man in die Überlegungen mit einbezieht, dass er gelegentlich einige Cannabisblätter für Sitzbäder benötigte.

Dem Angeklagten war daher trotz seiner Notstandlage nicht gestattet, Cannabis in dem von ihm betriebenen Umfang anzubauen bzw. zu besitzen. Eine andere Sichtweise hätte die Konsequenz, dass er aufgrund seiner Krankheit befugt wäre, Cannabis in unbeschränktem Umfang anzubauen bzw. zu besitzen, also z. B. nicht nur wie im vorliegenden Fall ca. 250 Gramm Cannabis sondern auch 25 Kilogramm oder 25 Zentner. Dass dies nicht richtig sein kann und es eine Obergrenze geben muss, jenseits derer der Anbau bzw. Besitz von Cannabis zu therapeutischen Zwecken unzulässig ist, liegt auf der Hand. Dieser Umstand wird in der Entscheidung des OLG Köln, StraFo 1999, 314 nicht erörtert, wo bei einem festgestellten Wirkstoffgehalt von 7,7 Gramm THC eine Rechtfertigung nach § 34 StGB ohne jegliche weitere Auseinandersetzung mit einer Obergrenze für möglich gehalten wird.

Der Sinn und Zweck der Strafordrohung für den unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln im Vergleich zum straflosen Konsum besteht darin, dass der Besitz, also das Vorrätighalten von Betäubungsmitteln, stets die abstrakte Gefahr der Weitergabe an Dritte in sich birgt (Körner, a.a.O., § 29 Rdn. 1064). Je größer der in Besitz gehaltene Drogenvorrat ist, desto höher ist diese Gefahr einzustufen.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichtes ist die Obergrenze für den Rechtfertigungstatbestand im vorliegenden Fall dort anzusetzen, wo die nicht geringe Menge i. S. d. § 29 a BtMG erreicht und die Grenze vom Verbrechen zum Vergehen überschritten wird. Der Bundesgerichtshof vertritt in st. Rspr. (BGH - 3 StR 183/84 - NJW 1985, 1404 = NSZ 1984, 556 = StV 1984, 466; BGH - 3 StR 245/95 - NJW 1996, 794 = NSZ 1996, 139 = StV 1996, 317) mit guten Gründen die Auffassung, die nicht geringe Menge bei Cannabisprodukten sei bei einer Wirkstoffmenge von 7,5 Gramm THC erreicht. Dies entspricht einer Menge von 500 Konsumeinheiten zu je 15 mg THC. Diese Menge würde für die vom Angeklagten verfolgten Zwecke sicher ausreichen. Eine darüber hinausgehende Bevorratung war weder nötig noch sinnvoll. Das bedeutet, dass der Angeklagte sich nicht mehr auf § 34 StGB berufen kann, wenn er diese Grenze überschreitet und Cannabis in nicht geringer Menge besitzt.

Der Angeklagte kann sich auch nicht auf § 35 StGB bzw. auf einen Irrtum über die Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes (Erlaubnisirrtum) berufen. Die Anwendung des § 35 StGB scheitert schon daran, dass (ebenso wie bei § 34 StGB) keine wie vom Gesetz gefordert "nicht anders abwendbare Gefahr" vorliegt. Sollte sich der Angeklagte für befugt erachtet haben, auch über den Grenzwert von 7,5 Gramm THC hinaus Cannabis zu besitzen, so läge ein sog. Erlaubnisirrtum vor, der als Verbotssirrtum nach § 17 StGB zu behandeln ist. Dieser wäre vermeidbar gewesen, da dem Angeklagten bei Berücksichtigung aller Umstände

zuzumuten gewesen wäre, über eine mögliche Rechtswidrigkeit seines Tuns nachzudenken bzw. zu erwägen, seinen Anbau auf die zu Therapiezwecken notwendige Menge zu beschränken.

#### V.

Bei der Strafzumessung waren – ausgehend vom Strafrahmen des § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG (Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren) folgende Überlegungen leitend:

Zu Gunsten des Angeklagten sprach, dass er in vollem Umfang geständig war und dass es sich um weiche Drogen handelte die sichergestellt und unschädlich gemacht werden konnten. Weiter war zu seinen Gunsten die vom Angeklagten nicht zu vertretende lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen; zwischen der Einleitung des Ermittlungsverfahrens Mitte Mai 2000 und dem letzten tatrichterlichen Urteil liegt ein Zeitraum von mehr als dreieinhalb Jahren. Darüber hinaus war in den Blick zu nehmen, dass der Angeklagte weder vor noch nach der Tat jemals anderweitig strafrechtlich auffällig wurde. Schließlich war in besonderem Maße die besondere Situation und Motivation des Angeklagten zu seinen Gunsten zu werten. Eigentliche Triebfeder des Handelns des Angeklagten war der Wunsch nach Linderung seiner Krankheitssymptome, die er auf anderem Wege – soweit ersichtlich – nicht erreichen konnte. Es lag ausschließlich Eigenkonsum vor und es konnte keine konkrete Gefährdung oder Schädigung Dritter festgestellt werden.

Alle diese Punkte heben den Fall in seinem Unrechts- und Schuldgehalt von einem Durchschnittsfall des Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in einem derartigen Maße nach unten ab, dass die Anwendung des Regelstrafrahmens des § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG unangemessen wäre. Es liegt daher ein minder schwerer Fall mit einem Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor (§ 29 a Abs. 2 BtMG). Auch die Menge der sichergestellten Betäubungsmittel spricht nicht gegen dieses Ergebnis. Der Wirkstoffgehalt von 19,49 Gramm THC entspricht zwar etwas mehr als dem zweieinhalbfachen Grenzwert der nicht geringen Menge von 7,5 Gramm THC. Diese Überschreitung bewegt sich aber noch im unteren Rahmen und steht der Annahme eines minder schweren Falles nicht entgegen.

Zu Lasten des Angeklagten sind keine besonderen Umstände ersichtlich.

Insgesamt wäre die Tat daher an sich mit der nach dem Strafrahmen des § 29 a Abs. 2 BtMG zulässigen Mindeststrafe von drei Monate Freiheitsstrafe zu ahnden. Dem steht aber § 47 Abs. 1 StGB entgegen, wonach kurze Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur in Ausnahmefällen verhängt werden sollen. Weder die Einwirkung auf den geständigen, nicht vorbestraften und in einer Ausnahmesituation handelnden Angeklagten noch die Verteidigung der Rechtsordnung lassen eine Freiheitsstrafe aber als unerlässlich erscheinen. Gemäß § 47 Abs. 2 StGB war daher statt auf eine Freiheitsstrafe von drei Monaten auf eine

**Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 45,- €**

zu erkennen.

Die Höhe des Tagessatzes entspricht den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten, der 1700,- € Rente bezieht und einem Kind monatlich 350,- € Unterhalt leistet.

Die zahlreichen Besonderheiten des Falles erlauben es, die Geldstrafe im Wege der Verwarnung mit Strafvorbehalt zur Bewährung auszusetzen § 59 StGB. Der 44-jährige nicht vorbestrafte Angeklagte hat einen guten persönlichen Eindruck in der Hauptverhandlung hinterlassen. Er hat das Rauschgift zur Schmerzbekämpfung eingesetzt. Das Gericht geht davon aus, dass er sich künftig auch ohne Vollstreckung der erkannten Geldstrafe straffrei führt (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Es liegen auch besondere Gründe i.S.v. § 59 Abs.2 StGB vor, welche es angezeigt sein lassen, den Angeklagten von einer Verurteilung zu einer Strafe zu verschonen (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Diese ergeben sich aus der Gesamtheit der Zumessungserwägungen, welche bereits zur Annahme eines minder schweren Falles geführt haben. Schließlich gebietet auch die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu einer Strafe nicht (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

## VI.

Die beim Anbau der Pflanzen vom Angeklagten eingesetzten Utensilien (Ziff. IV. 2. Der Anklage) waren als Tatwerkzeuge einzuziehen, §§ 33 BtMG, 74 StGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 StPO.

Zimmermann, RiAG

Beglaubigt Ausgeteigt

